

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 173/82

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

**Klara B [REDACTED] ,
H[REDACTED]-Straße 18, 800-J [REDACTED] (Israel),**

- Prozeßbevollmächtigter:

**Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -**

gegen

**Land Rheinland-Pfalz ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K[REDACTED]-F[REDACTED]-Straße 1, M[REDACTED],**

Beklagten und Beschwerdegegner

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 StO) liegt nicht vor. Insbesondere weicht das Urteil des Berufungsgerichts nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab.

Die Klägerin beanstandet, daß der vom Berufungsgericht herangezogene Sachverständige bei der Beurteilung der Frage, ob der Tod ihres Mannes auf ein verfolgungsbedingtes Leiden zurückzuführen sei, erkennbar von unvollständigen Unterlagen ausgegangen sei, das Berufungsgericht aber dennoch weder den Arzt, der den Verstorbenen vor seinem Tode behandelt hatte, als Zeugen vernommen noch versucht habe, von dem Sachverständigen vernünftige Röntgenaufnahmen beizubringen. Damit rügt sie eine Verletzung der §§ 176 Abs. 1 StO und 286 ZPO.

Ein solcher Verfahrensverstöß rechtfertigt jedoch nicht die Zulassung der Revision (vgl. BGH RnW 1967, 378 Nr. 27). Zwar hat der Bundesgerichtshof eine Verletzung der §§ 176 BGG und 286 ZPO angenommen, wenn ein Sachverständiger bei Erstellung des Gutachtens von unvollständigen Unterlagen ausgegangen ist und sich das Gericht ihm ohne weitere Klärung angeschlossen hat (RnW 1961, 132 Nr. 29; 1964, 471). Ein Verstoß gegen diese Grundsätze stellt jedoch nicht ohne weiteres eine Abweichung von dieser Rechtsprechung im Sinne des § 219 Abs. 2 Nr. 2 BGG dar. Nur wenn der Berufungsrichter eine Verfahrensverschrift anders auslegt, als sie in einer früheren Entscheidung des Bundesgerichtshofs ausgelegt worden ist, liegt eine Abweichung vor (BGH RnW 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42). Anhaltspunkte dafür, daß das Berufungsurteil auf einer von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abweichenden Auslegung der §§ 176 BGG und 286 ZPO beruht, sind nicht vorhanden.

Mai

Winter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)